

Name der Gesellschaft
Görlitzer gemeinnützige Actien=Baugesellschaft.

会社名
ゲルリッツ公共株式建設会社

認可年月日
1864.07.04.

業種
建設

掲載文献等
Außerordentliche Beilage zu Nr.33. des Amtsblattes der Regierung
zu Liegnitz, Jg.1864, SS.1-12.

ファイル名
18640704GGAB_A.pdf

Außerordentliche Beilage

zu No. 33.

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Biegnitz

1864.

Nachstehender Allerhöchster Erlass:

Auf Ihren Bericht vom 26. Juli d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Görlitzer gemeinnützige Actien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Görlitz, sowie deren in den zurückerfolgenden notariellen Verhandlungen vom 7. Mai und 3. Juni d. J. verhandeltes Statut.

Carlsbad, den 4. Juli 1864.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf v. Spenpliz. Graf z. Lippe. Graf z. Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 16. Juli 1864.

Der Minister des Innern.
Dr. Eulenburg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Stüler.

Ausfertigung.

Verhandelt Görlitz, den siebenten Mai Eintausend Achthundert vier und sechzig.

Vor mir, dem im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Blogau angestellten, hier wohnsähigen Notar Carl Robert Adolph von Rabenau und den zugezogenen Instrumentalzeugen:
dem Schneidermeister Ernst Mattner, und
dem Hausbesitzer Carl Mosh,

Beide hierorts wohnhaft, persönlich bekannt und verfügungsfähig, welchen gleich mir, dem Notar, wie versichert wird, keines der Verhältnisse entgegen steht, die nach §. 5. bis 9. des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an der aufzunehmenden Verhandlung ausschließen, erschienen heut persönlich bekannt und verfügungsfähig:

1. der Löpfermeister Herr Adolph Bland,
2. der Fabrikbesitzer Herr Carl Samuel Geißler,
3. der Stadt-Baurath Herr Herrmann Otto Wilhelm Martins,
4. der Bürgermeister Herr Maximilian Nichtsteig,
5. der Ober-Bürgermeister Herr Hugo Sattig,
6. der Königliche Commerzien-Rath Herr Carl Müller, als Generalbevollmächtigter seines Schwagers, des Königlichen Commerzien-Raths Herrn Gustav Schmidt von hier, die ihm ertheilte General-Vollmacht de dato Görlitz den 30. Juni 1854 im Originale producirend.
7. der Fabrikbesitzer Herr Conrad Schiedt.

Die Erschienenen sind sämmtlich hier wohnhaft. Sie übergaben in Ausfertigung das am sechszehnten und zwei und zwanzigsten December vorigen Jahres hierorts notariell errichtete Statut der unter dem

„Görlitzer gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft“

sich gebildeten Actien-Gesellschaft, und erklärten:

Auf Grund der in den übergebenen Notariats-Verhandlungen vom 16. December 1863 — Sechszehnten December Eintausend Achthundert drei und sechzig — und zwei und zwanzigsten desselben Monats und Jahres sind wir:

2

der Fabrikmeister **Dudolph Blauk**,
der Fabrikbesitzer **Karl Samuel Geißler**,
der Stadt-Baurath **Herrmann Otto Wilhelm Wasth**,
der Bürgermeister **Moxmilian Richtsteig**,
der Oberbürgermeister **Hugo Sattig**,
der Fabrikbesitzer **Conrad Schiedt**,
der durch seinen Generalbevollmächtigten, **Commerzienrath Müller** vertretene **Commerzienrath Herr Gustav Schmidt**, und außerdem
~~der heute am Erscheinen verhinderte Fabrikbesitzer Johann Christoph Uders~~
die alleinigen Mitglieder des gegenwärtigen Verwaltungsrathes der vorgenannten Actien-Gesellschaft,
und als solche in dem Statute vom sechszehnten December vorigen Jahres beauftragt, für alle
Actionaire nicht nur in diejenigen Statuten-Änderungen zu willigen, welche die Staatsregierung als
Bedingung der Concessionertheilung verlangen möchte, sondern auch alle diesfalligen Erklärungen
auszusprechen.

Die Staatsregierung hat als Bedingung der Concessionertheilung verschiedene Abänderungen des Statuts verlangt.

Zur Erledigung dieser Abänderungen erkennen wir für uns und in Vollmacht der übrigen Actionaire der „Görlitzer gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft“ hierdurch an, daß unter Berücksichtigung der von der Staatsregierung verlangten Änderungen und Zusätze das für sämtliche Actionaire rechtsverbindliche Statut nunmehr lautet wie folgt:

S t a t u t der Görlitzer gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

Artikel 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird Kraft des gegenwärtigen Statuts eine Actien-Gesellschaft unter der Firma „Görlitzer gemeinnützige Actien-Baugesellschaft“ begründet.

Artikel 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Görlitz.

Artikel 3. Die Dauer der Gesellschaft ist vorbehaltlich der Verlängerung (cfr. Art. 35) auf 50 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt.

Artikel 4. Die Gesellschaft hat den Zweck, in verschiedenen Stadttheilen von Görlitz gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen oder andere gemeinnützige Bananlagen für Arbeiter, Handwerker, Unterbeamte und andere, den weniger bemittelten Klassen angehörige Einwohner von Görlitz herzustellen oder zu erwerben und billig zu vermieten. Zu Mietzern werden nur solche Personen angenommen, welche durch ordentliche sittliche Führung in gutem Rufe stehen, eigens Mobiliar besitzen und einen bestimmten Broderwerb nachweisen können.

Titel II.

Grundkapital, Actien, Actionaire.

Artikel 5. Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf mindestens 20,000 Rthlr. festgesetzt und soll die Summe von 500,000 Rthlr. nicht überschreiten. Es wird in Actien à 100 Rthlr. zerlegt.

Artikel 6. Die Actien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beiliegenden Schema ausgefertigt und mit der ersten Serie von Dividendenscheinen lit a. und b. nach dem Schema B. und C. und einem Talon nach dem Schema D. ausgegeben. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von fünf zu fünf Jahren.

Artikel 7. Der Nominalbetrag jeder Actie wird sofort voll eingezahlt und diese sodann erst abgegeben.

Artikel 8. Verlorene oder vernichtete Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft, bei dem königlichen Kreisgerichte zu Görlitz, nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtheils erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer, auf Kosten des Antragstellers.

Artikel 9. Eine Amortisation von Dividendenscheinen findet nicht statt.

Ist ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Verwaltungsrath der Gesellschaft vor Ablauf der Verjährungsfrist (Art. 43) schriftlich angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines nach Ablauf jener Frist ausgezahlt, sofern der Schein inzwischen nicht anderweit zur Präsentation und Realisirung gelangt ist.

Artikel 10. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden.

Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Verwaltungsrathe angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so wird die letztere zurückbehalten bis die streitigen Ansprüche auf dieselbe gütlich oder im Wege des Prozeßes erledigt sind.

Artikel 11. Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, neuen Einlieferungen der beschädigten Dividende neue alexandrinische Dividende auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen. *gleichartige Papier*

Artikel 12. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen in Bezug auf die Zeichnung der Actien und deren Einzahlung sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrem Vorstande und ihren Actionairen, die sich auf Gesellschaftsangelegenheiten beziehen, werden durch Schiedsrichter entschieden, die in Ödriß ihren Wohnsitz haben müssen.

Eine jede Partei und wenn mehrere Personen mit gleichem Interesse einander gegenüber stehen, diese gemeinschaftlich, wählen einen Schiedsrichter. Verzögert eine Partei die Ernennung ihres Schiedsrichters länger als 14 Tage, nachdem ihr die desfallsige Aufforderung unter Benennung des von dem oder den Proccuraten gewählten Schiedsrichters schriftlich zugegangen ist, so geht das Recht zur Wahl des Schiedsrichters auf die provocirende Partei über.

Demnachst ist von beiden Schiedsrichtern ein Obmann zu wählen, welcher im Falle der Nichteinigung binnen 8 Tagen von dem Director des königlichen Kreisgerichts in Ödriß ernannt wird.

Das solchergestalt gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bildet sich keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmanns allein. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Berufung auf die ordentlichen Gerichte nicht statt, insoweit die Ausschließung derselben gesetzlich zulässig ist.

Artikel 13. Alle in diesem Statut vorgesehene öffentlichen Bekanntmachungen und alle Mittheilungen des Verwaltungsraths an die Actionaire erfolgen rechtsverbindlich für alle Betheiligten durch den Ödrißer Anzeiger und die Niederschlesische Zeitung.

Die Befugniß zum Wechsel der Gesellschaftsblätter bleibt der Gesellschaft für alle Fälle vorbehalten, der Wechsel muß aber durch die bisherigen Gesellschaftsblätter, und wenn eins derselben eingegangen sein sollte, außerdem durch das Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Titel III.

Von dem Vorstande.

Artikel 14. Ein aus acht Mitgliedern bestehender auf 6 Jahre gewählter Verwaltungsrath, welcher in Ödriß seinen Sitz hat, ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem Gesetze über die Actiengesellschaften vom 15. Februar 1864 dem Vorstande einer Actiengesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten. Für die Zeit von Bestätigung dieses Statuts bis zu der nach Ablauf der nächsten drei Jahre abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung bilden den Verwaltungsrath:

- 1) Herr Löpfermeister H. Blanck,
 - 2) Herr Fabrikbesitzer C. Geißler,
 - 3) Herr Fabrikbesitzer Lüders sen.,
 - 4) Herr Stadtbaurath Martins,
 - 5) Herr Bürgermeister Nichtsteig,
 - 6) Herr Ober-Bürgermeister Sattig,
 - 7) Herr Fabrikbesitzer C. Schiedt,
 - 8) Herr Commerzien-Rath G. Schmidt
- sämmlich in Ödriß.

Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Zeit, demnächst aber von drei zu drei Jahren, und zwar jedesmal in der ordentlichen General-Versammlung des betreffenden Jahres scheidet die eine Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsraths aus.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter, nur bei gleichem Amtsalter durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Artikel 15. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, soweit sie nicht durch dieses Statut ernannt sind, erfolgt durch die General-Versammlung. Entsteht aber eine Vakanz im Verwaltungsrath zu anderer Zeit als in der General-Versammlung, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder des Verwaltungsraths die Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung zum gerichtlichen oder notariellen Protokoll vorzunehmen.

Die Generalversammlung besetzt demnächst die Vakanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Artikel 16. Wählbar sind nur Actionaire, welche sich im Besitze von mindestens zwei Actien befinden.

Diese Actien sind bei der Gesellschaftskasse zu deponiren und dürfen während der Dauer der Function des betreffenden Mitglieds nicht veräußert werden.

Artikel 17. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte.

Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths, sowie die des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Artikel 18. Versammlungen des Verwaltungsraths werden vom Vorsitzenden in der Regel zu Anfang eines jeden Quartales und außerdem so oft Anlaß dazu vorliegt, durch schriftliche Einladung berufen; sie müssen berufen werden, sobald 3 Mitglieder des Verwaltungsraths darauf antragen.

Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsraths gehört die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Artikel 19. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Scrutinium weder eine absolute Majorität noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Artikel 20. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Verwaltungsrath selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten oder der Rechnungs-Revisions-Commission überwiesen ist.

Artikel 21. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft in jeder Beziehung nach Außen und legitimirt sich, soweit er nicht in diesem Statut ernannt ist, durch Ausfertigung der Wahlverhandlung oder ein auf Grund derselben auszustellendes gerichtliches oder notarielles Attest.

Artikel 22. Urkunden jeder Art verpflichten die Gesellschaft, sobald sie vom Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Verwaltungsraths vollzogen sind.

Schreiben, durch welche die Gesellschaft eine Verpflichtung nicht übernimmt und Zahlungsanweisungen unter 50 Rthlr., bedürfen nur der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Artikel 23. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Beschlüsse der General-Versammlung zur Ausführung zu bringen; auch liegt ihm ob, alljährlich unter Zuziehung der Rechnungs-Revisions-Commission mindestens eine außerordentliche Kassen-Revision abzuhalten.

Artikel 24. Der Verwaltungsrath verwaltet sein Amt unentgeltlich.

Artikel 25. Die Anstellung der zur Verwaltung erforderlichen Beamten erfolgt durch den Verwaltungsrath.

Titel IV.

Von der Rechnungs-Revisions-Commission.

Artikel 26. Die Rechnungs-Revisions-Commission besteht aus 3 Mitgliedern, welche alljährlich unter gleichzeitiger Bezeichnung des Vorsitzenden von der ordentlichen General-Versammlung gewählt werden.

Artikel 27. Die Commission hat die Obliegenheit die Bücher zu revidiren, die Bilanz desjenigen Geschäftsjahres, in welchem sie gewählt ist, nach den Rechnungen und Belägen zu prüfen, und die Decharge-Ertheilung Seitens der General-Versammlung vorzubereiten.

Die in der ersten ordentlichen General-Versammlung zu wählende Rechnungs-Revisions-Commission hat außer der Bilanz des Jahres, in welchem sie gewählt ist, auch die Bilanz der Vorjahre zu prüfen.

Titel V.

General-Versammlung.

Artikel 28. Die General-Versammlungen der Actionaire finden in Ödlich statt.

Dieselben werden vom Verwaltungsrath unter der Andeutung des Zwecks durch einmalige, mindestens 14 Tage vor dem Termine in die Gesellschaftsblätter einzurückende Bekanntmachung einberufen und zwar:

a) ordentliche: im Monat Juni jeden Jahres,

b) außerordentliche: so oft der Verwaltungsrath es für nöthig erachtet, oder Actionaire, die zusammen ein Fünftel der emittirten Actien besitzen, unter Deposition ihrer Actien beim Verwaltungsrath schriftlich darauf antragen.

Artikel 29. Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 30 sind alle Actionaire der Gesellschaft berechtigt, persönlich oder durch Vertreter an den General-Versammlungen Theil zu nehmen.

Juristische Personen können durch ihre legitimirten Vorstände, Kaufleute durch ihre Procuristen, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Actionaire sind.

Alle übrigen Actionaire können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Actionaire sind.

Für einen jeden Actionair darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der General-Versammlung erscheinen.

Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Betheiligung an den General-Versammlungen ausgeschlossen.

Artikel 30. Diejenigen Actionaire, welche sich an der General-Versammlung betheiligen wollen, haben ihre Actien nebst einem doppelten Verzeichniß derselben und außerdem, wenn sie nicht persönlich erscheinen, die Vollmachten oder sonstigen Legitimations-Urkunden ihrer Vertreter spätestens an dem der Versammlung vorhergehenden Tage bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, oder die anderweitige Deposition der Actien auf eine, dem Verwaltungsrath genügende Weise zu bescheinigen.

Das Duplikat des Verzeichnisses wird mit dem Stempel der Gesellschaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Actionairs versehen, zurückgegeben und dient als Legitimation zum Eintritt in die Versammlung.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheidet bei etwa entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsraths.

Artikel 31. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths.

Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, sowie den Abstimmungsmodus. Bei den Wahlen findet jedoch stets, insofern sie nicht einstimmig durch Acclamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel und im Uebrigen das im Artikel 19 für die Wahlen im Verwaltungsrath vorgeschriebene Verfahren statt.

Artikel 32. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 35 durch absolute Majorität der erschienenen resp. vertretenen stimmberechtigten Actionaire gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 33. Bei den Abstimmungen geben

1 bis 2 Actien eine Stimme,

3 bis 4 Actien zwei Stimmen,

5 bis 6 Actien drei Stimmen,

7 bis 8 Actien vier Stimmen, u. s. w.

Mehr als zehn Stimmen darf kein Theilnehmer an der General-Versammlung für sich und in Vertretung Anderer in seiner Hand vereinigen.

Artikel 34. In der ordentlichen General-Versammlung hat der Verwaltungsrath über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächst vergangene Geschäftsjahr, in der ersten ordentlichen General-Versammlung aber unter Vorlegung der Bilanzen für sämtliche Vorjahre zu berichten.

Die General-Versammlung hat nach Anhörung des Berichts der Rechnungs-Revisions-Commission über Ertheilung der Decharge zu beschließen und demnachst

- a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, soweit es einer solchen nach Artikel 15 bedarf,
 - b) die Wahl der Rechnungs-Revisions-Commission,
- zu vollziehen.

Artikel 35. Die General-Versammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire der Gesellschaft:

- a) über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft vom Verwaltungsrath oder von einzelnen Actionairen gestellt werden. Der Verwaltungsrath ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Actionaire als Gegenstände der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens 8 Tage vor Publikation der Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden General-Versammlung bei ihm eingereicht sind;
- b) über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft (Artikel 3);
- c) über Abänderung des Statuts, insbesondere auch über Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft;
- d) über Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
- e) über Contrahirung von Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft, sei es durch Aufnahme von Darlehen oder Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann;
- f) über Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse ad b. c. und f. sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich wenigstens eine Majorität von zwei Dritttheilen der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen für den beschaffigen Antrag erklärt.

Die Beschlüsse ad b. und c. bedürfen überdies zur ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 36. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Actionaire beizufügen.

Das Protocoll wird von dem Vorsitzenden und drei Actionairen unterschrieben.

Tit. VI.

Bilanz, Dividende und Reserdefonds.

Artikel 37. Das Kalenderjahr bildet das Geschäftsjahr der Gesellschaft.

Artikel 38. Mit dem Schluß eines jeden Kalenderjahres wird vom Verwaltungsrath die Rechnung über die Einnahme und Ausgabe abgeschlossen und unter Vergleichung sämtlicher Activa und Passiva der Gesellschaft binnen 3 Monaten nach dem Jahresschlusse die Bilanz aufgestellt und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Artikel 39. Bei Aufstellung der Bilanz bestimmt der Vorstand die vom Werthe der Activa vorzunehmenden Abschreibungen, sowie denjenigen Betrag, mit welchem Neubauten und sonstige neue Anschaffungen und Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, innerhalb des Kostenpreises anzugeben sind.

Materialien-Vorräthe kommen nach dem laufenden Werthe zur Zeit der Bilanz-Aufstellung, Ausstände nach dem Nennwerth, sofern sie aber nicht unzweifelhaft sind, nach einer billigeren Schätzung in Ansatz.

Artikel 40. Den vorgedachten Activis sind alle Schulden der Gesellschaft, sowie die Einschüsse der Actionaire als Passiva gegenüber zu stellen.

Der hiernach sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

Artikel 41. Von den nach Artikel 40 sich ergebenden Jahresgewinnen sind zehn Procent zur Bildung eines Reservefonds abzusetzen.

Diese Absetzung findet nicht statt, sobald und so lange der Reservefonds 10 % des ermittelten Actien-Capitals beträgt.

Artikel 42. Was nach Absetzung der im Artikel 41 gedachten 10 % von dem Jahresgewinn übrig bleibt, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn wird, sofern derselbe dazu hinreicht, zunächst den Actionairen eine Dividende von fünf Procent gewährt, auf welche nach dem Schlusse des betreffenden Kalender- resp. Rechnungsjahres nach Beschluß des Vorstandes, am 1. April gegen Aushändigung des Dividendenscheines lit. a., eine Abschlagszahlung bis zu zwei Procent geleistet werden kann.

Der nach fünfprocentiger Verzinsung des Grund-Capitals noch verbleibende Ueberschuß wird zur einen Hälfte zu gemeinnützigen Zwecken nach Beschluß des Vorstandes verwendet, zur andern Hälfte aber als Superdividende unter die Actionaire vertheilt.

Artikel 43. Die Auszahlung der Dividende, bezuglich der Superdividende, erfolgt alljährlich am 1. October gegen Aushändigung des Dividendenscheines lit. b. und zwar in dem Artikel 42 bezeichneten Falle unter Anrechnung der gezahlten Abschlagsdividende.

Beträge, welche binnen 4 Jahren nicht erhoben werden, oder rücksichtlich deren der Verlust des Dividendenscheines nicht vorschriftsmäßig (Artikel 9) angemeldet ist, verfallen zu Gunsten des Reservefonds.

Artikel 44. Der Reservefonds hat den Zweck, nach Bestimmung des Verwaltungsraths außerordentliche, der Gesellschaft obliegende und zur Unterhaltung des Gesellschaftseigentums erforderliche Ausgaben zu decken und die Verzinsung der Actien zu fünf Procent jährlich zu sichern.

Zu letzterem Zweck darf jedoch in keinem Jahre mehr als der zehnte Theil des Reserve-Fonds verwendet werden.

Nachzahlungen zur Ergänzung der in früheren Jahren unvollständig gebliebenen Dividenden finden aus dem Reservefonds nicht statt.

Artikel 45. Zum Reservefonds fließen folgende Einnahmen:

- 1) die im Artikel 41 bezeichneten 10 % vom Jahresgewinn,
- 2) die Zinsen der dem Reservefonds gehörigen Capitalien,
- 3) alle nach Artikel 43 verfallenen Dividenden.

Ueber den Reservefonds wird besondere Rechnung geführt.

Titel VII.

Ober-Aufsichtsrecht des Staats.

Artikel 46. Die Oberaufsicht des Staats wird durch die Königliche Regierung zu Peking ausgeübt, welche sich dazu für beständig oder für einzelne Fälle eines Commissars zu bedienen befugt ist.

Artikel 47. Der Commissarius der Königlichen Regierung kann nicht nur den Verwaltungsrath der Gesellschaft, die Rechnungs-Revisions-Commission so wie die General-Versammlung gültig zusammenberufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Acten, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Kenntniß nehmen und die Gesellschaftskassen revidiren.

Titel VIII.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 48. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen derselben nach Berichtigung aller Passiva auf die Actionaire nach Verhältnis ihres Actienbesitzes vertheilt.

Artikel 49. Diejenige General-Versammlung, welche mit Berücksichtigung der Vorschrift des Artikel 35 die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll.

Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Vorstand, welcher zur Zeit der Auflösungsbeschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschlusse.

Uebergangsbestimmungen.

Die im Artikel 14 des vorstehenden Statuts genannten Mitglieder des Verwaltungsraths werden hierdurch von den unterzeichneten Begründern der Baugesellschaft sammt und sonders zur Ausübung der dem Verwaltungsrath nach Inhalt dieses Statuts zustehenden und obliegenden Funktionen bevollmächtigt,

insbesondere auch ermächtigt, die nöthigen Schritte zu thun, und die landesherrliche Genehmigung des Statuts herbeizuführen, Namens der Actionaire in die etwaigen Abänderungen desselben zu willigen, welche von der Königlich-Preussischen Staatsregierung gefordert werden möchten und das solchergestalt definitiv festgestellte Statut anderweit gerichtlich oder notariell zu vollziehen.

Das Statut ist für alle der Gesellschaft demnächst Beitretenden seinem ganzen Inhalte nach, wie auch insbesondere bezüglich der erfolgten Wahl des provisorischen Verwaltungsraths verbindlich.

Etwaige, während der Amtsdauer des Letztern eintretende Vacanzen werden von den übrig gebliebenen Mitgliedern nach Maßgabe des Artikels 15 ergänzt.

Görlitz, den 16. Dezember 1863.

Beilage A.

(Schema zu den Actien.)

M o d e l l

der

Görlitzer gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft

M

über

Ein Hundert Thaler Preuß. Courant.

Inhaber dieser Actie nimmt auf Höhe von Einhundert Thalern Preuß. Courant nach näherem Inhalte des am ten landesherrlich bestätigten Statuts verhältnismäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum der Görlitzer gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft und den jährlich zur Vertheilung kommenden Ueberschüssen.

Görlitz, den ten

18

Der Verwaltungsrath der Görlitzer gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft.

(L. S.)

(Unterschriften des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Verwaltungsraths.)

Beilage B.

(Schema zum Dividendenschein lit. a.)

D i v i d e n d e n s c h e i n

der

Görlitzer gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft

zur

Actie M

Inhaber dieses Dividendenscheines erhält gegen Rückgabe desselben die, für den Zeitraum vom ten bis ten auf obige Actie nach Beschluß des Vorstandes bis zum Betrage von 2 % zahlende Abschlags-Dividende aus der Kasse der Görlitzer gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft.

Die Zahlung erfolgt am 1. April 18

Nach Ablauf von 4 Jahren vom Fälligkeitstermine ab wird dieser Dividendenschein wertlos.

Görlitz, den ten

18

Der Verwaltungsrath der Görlitzer gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft.

(L. S.)

(Unterschriften.)

Beilage C.

(Schema zum Dividendenschein lit. b.)

D i v i d e n d e n s c h e i n

der

Görlitzer gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft.

zur

Actie M

Inhaber dieses Dividendenscheines erhält gegen Rückgabe desselben die, für den Zeitraum vom ten bis ten auf obige Actie fallende Dividende aus

Verhandelt Görlitz, den ersten Mai Eintausend Achtzehnt vier und sechszig.
 Vor mir, dem im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Glogau angehalten, hier
 wohnsässigen Notar Carl Robert Adolph von Rabenau und den zugezogenen Instrumenten-Zeugen:
 dem Schneidermeister Ernst Mattner, und
 dem Bäckermeister Carl Förster,

Beide hieortig, wohnhaft, persönlich bekannt, und verfügungsfähig, welchen, gleich mir, dem Notar, wie
 versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, die nach §. 5 bis 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845
 von der Theilnahme an der aufzunehmenden Verhandlung ausschließen, erschien heut von Person bekannt
 und verfügungsfähig:

der Fabrikbesitzer Herr Johann Christoph Lüders von hier;
 demselben wurde die Verhandlung vom siebenten des jetzigen laufenden Monats — Register des instrumen-
 tirenden Notars No. 332 pro 1864 — nebst dem für die überlebten Statut der Görlitzer gemeinnützigen
 Actien-Baugesellschaft langsam und deutlich vorgelesen, worauf er erklärte:

Der mir soeben vorgelesenen Verhandlung betreffend bei: ich genehmige demnach auch meinerseits
 den mir vorgelesenen Statuten-Entwurf und erkenne denselben für mich und die übrigen Actionaire
 durchweg als richtig an.

Ich beantrage:

gegenwärtige Verhandlung als Beitrittserklärung zu der vorgedachten Notariatsurkunde vom
 Siebenten dieses Monats mit dieser einmal auszufertigen und die Ausfertigung dem Bürgermeister
 Herrn Nichtkeig hier selbst zuzustellen.

So ist vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Johann Christoph Lüders.

Das vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, das solche in
 des Notars und der Zeugen Gegenwart dem Betheiligten laut vorgelesen, von ihm genehmigt und eigen-
 händig unterschrieben worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Geschehen wie oben.

Ernst Mattner.

Carl Förster.

Carl Robert Adolph von Rabenau.

Vorstehende, in das Register des unterzeichneten Notars unter No. 332 und 336 des Jahres 1864
 eingetragene Verhandlungen werden antragsgemäß hierdurch einmal ausgefertigt.

Görlitz, den ersten Mai Eintausend Achtzehnt vier und sechszig.

(L. S.)

Carl Robert Adolph v. Rabenau, Rechtsanwalt u. Notar.

Copia vidimata.

(Original 15 Egr. Stempel.)

Verhandelt Görlitz, den dreißigsten Juni Eintausend Achtzehnt vier und sechszig.

Vor dem unterzeichneten, hier wohnsässigen Notar Adolf Wilhelm Julius Uitech erklärte heute der
 persönlich und als verfügungsfähig bekannte

Kaufmann Herr Carl Gustav Schmidt von hier:

Ich beauftrage hierdurch:

1. meinen Vater, den Königl. Commerzienrath Herrn Carl Gottfried Ferdinand Schmidt hier selbst,
2. meinen Schwager, den Kaufmann Herrn Carl Müller hier selbst,

mit Substitutionsbefugniß, alle meine gerichtliche und außergerichtliche Angelegenheiten ohne irgend eine
 Ausnahme für mich zu besorgen, beispielsweise: Prozesse jeder Art für mich zu führen, von allen ordent-
 lichen und außerordentlichen Rechtsmitteln mithin auch von der Nichtigkeitsbeschwerde Gebrauch zu machen,
 alle Grade von Executionen, also auch Subhastationen, Arreste, Siegelungen, Cautiengelungen, Ueberwei-
 sungen, und die Eröffnung von Creditprozessen nachzusuchen, in Creditprozessen, Subhastations-Prozessen
 und Kaufgelderbelegungsverfahren mich zu vertreten, neue Bietungstermine und Resubhastationen nachzu-
 suchen, Kaufgelder zu stunden und Moratorien zu bewilligen, Cautiionen zu bestellen, den Verhandlungen
 der Gläubiger beizuwohnen und beliebig für mich zu stimmen, bewegliche und unbewegliche Sachen, also
 auch Gelder, Documente, Effecten und Urteilsausfertigungen für mich in Besitz und Empfang zu nehmen,
 Grundstücke zu ersehen, Emissionen, Erlasse, Verzichte, Quittungen, Pfandrechtsaufhebungen, Löschungs-, Ab-
 und Zuschreibungseinwilligungen und Prioritätsbeiräumungen zu erteilen, Darlehne zu contrahiren, Schuld-

verschreibungen auszufertigen, überhaupt aber Verträge jeder Art über bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte beispielsweise: Kauf-, Tausch-, Pacht-, Miet-, Dienst-, Compromiß-Verträge, Vergleiche und Reccesse abzuschließen, in Nachlasssachen meine Rechte wahrzunehmen, Erbschaften mit oder ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii anzutreten, obschon mir bekänt ist, daß ich durch einen unbedingten Erbesantritt für alle und jede Schulden und sonstige Verbindlichkeiten meiner Erblasser aus eigenen Mitteln und persönlich ohne Rücksicht auf den Betrag des jedesmal ererbten Nachlasses verhaftet werde, Witterben, letztwillige Verfügungen und Ansprüche dritter an mich oder den Nachlaß meiner Erblasser anzuerkennen, Vertheilungspläne, Inventarien und Rechnungen zu genehmigen oder zu bemängeln, Dechargen zu erteilen, Eintragungen, Besitztitelberichtigungen, Löschungen, Ab- und Zuschreibungen zu bewilligen und nachzusehen, in allen anstehenden Terminen und vor allen und jeden Behörden, sowie gegen Privatpersonen meine Rechte wahrzunehmen, Versicherungen an Eidesstatt für mich abzugeben, Eide zu acceptiren, zu beseriren, zu referiren oder zu erlassen, überhaupt aber jede beliebige Erklärung für mich abzugeben. Ich lege jedem meiner beiden Bevollmächtigten das Recht bei, alle Befugnisse, welche ich vorsehend beiden Mandatarien erteilt habe, allein und ohne Zuziehung des andern selbstständig auszuüben, indem es mein ausdrücklicher Wille ist, daß ein jeder meiner beiden Bevollmächtigten allein und ohne Zuziehung des andern alles und jedes für mich thun kann, gleichviel, die Gesetze mögen dazu einen allgemeinen Auftrag oder eine Special-Vollmacht erfordern. Ebenso soll die von einem meiner beiden Bevollmächtigten ohne Zuziehung des andern erteilte Nachvollmacht ganz dieselbe Wirkung haben, als wenn sie von beiden Mandatarien zugleich erteilt worden wäre, also jeder meiner beiden Bevollmächtigten das Recht haben, allein und ohne Zuziehung des andern, Nachbevollmächtigte zu bestellen.

Was nun meine genannte Herren Bevollmächtigte oder deren Substitute auf Grund dieser Vollmacht für mich thun werden, verpöche ich ebenso unverbrüchlich zu halten, als ob ich es selbst gethan hätte, auch werde ich dieselben wegen ihrer Bemühungen und Auslagen vollständig entschädigen.

Den Gegenstand der Verhandlung gebe ich auf ungefährl. Eintausend Thaler an.

Ich beauftrage:

diese Verhandlung nur einmal für meine Herren Bevollmächtigten auszufertigen und denselben die Ausfertigung zu behändigen.

Der Notar und die zur Vorlesung und Vollziehung des Protocolles zugezogenen Instrumentzeugen:

- a) der hiesige Riemermeister Ferdinand Zimmermann,
- b) der hiesige Schuhmachermeister Carl Ferdinand Julius Weise,

versichern, daß ihnen keins der Verhältnisse entgegensteht, die nach den Paragraphen fünf bis Neun des Notariatsgesetzes vom 11ten Juli 1845 von der Theilnahme an gegenwärtiger Verhandlung ausschließen.

Laut vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

Carl Gustav Schmidt.

Wir bescheinigen, daß vorkstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat in unserer Gegenwart dem Betheiligten vorgelesen, von demselben genehmigt und eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Wie oben.

Adolf Wilhelm Julius Uttech.

Ferdinand Zimmermann.

Carl Ferdinand Julius Weise.

Vorstehende, in das Register unter No. 248 des Jahres 1854 eingetragene Verhandlung, von welcher antragsgemäß nur eine Ausfertigung erteilt ist, wird hiermit für den Commerzienrath Schmidt und den Kaufmann Müller ausgefertigt.

Görlitz, den 30. Juni 1854.

(L. S.)

Uttech, Rechtsanwalt und Notar.

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Original wörtlich überein.

Görlitz, den 11ten Mai Eintausend Achthundert vier und sechzig.

(L. S.)

Carl Robert Adolph v. Rabenau, Rechtsanwalt u. Notar.

Verhandelt Görlitz, den dritten Juni Eintausend Achthundert vier und sechzig.

Vor mir, dem im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau angestellten, hier wohnsässigen Notar

Carl Robert Adolph von Rabenau

und den zugezogenen Instrumentenzeugen:

dem Schneidermeister Ernst Mattner, und

dem Bäckermeister Carl Förster,

Beide hierorts wohnhaft, persönlich bekannt und verfügungsfähig, welchen, gleich mir, dem Notar, wie versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, die nach §. 5 bis 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an der aufzunehmenden Verhandlung ausschließen, erschien heut von Person bekannt und verfügungsfähig:

der Königl. Commerzienrath Herr Carl Gustav Schmidt von hier.

Demselben wurde die Verhandlung vom siebenten Mai dieses Jahres — Register des unterzeichneten Notars No. 332 pro 1864 — nebst dem ihr einverleibten Statut der Sörlizer gemeinnützigen Actien-Bau-Gesellschaft langsam und deutlich vorgelesen, worauf er erklärte:

Die von meinem Bevollmächtigten und Schwager, dem Königl. Commerzienrath Herrn Carl Müller hier selbst in der mir vorgelesenen Verhandlung vom siebenten Mai dieses Jahres abgegebenen Erklärungen genehmige ich. Ich nehme die Verantwortung von mir vorgelesenen Statuten-Entwurf für mich und die übrigen Actionaire der Sörlizer gemeinnützigen Actien-Bau-Gesellschaft durchweg als maßgebend und rechtsverbindlich an und genehmige denselben.

Mein Antrag geht dahin:

gegenwärtigen Act als Beitrittserklärung zu der vorgedachten Notariatsverhandlung vom 7. Mai a. c. einmal auszufertigen und die Ausfertigung dem Herrn Bürgermeister Nichtsteig hier selbst zu behändigen.

Laut vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Carl Gustav Schmidt.

Daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat; daß solche in des Notars und der Zeugen Gegenwart dem Betheiligten laut vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Geschehen wie oben.

Ernst Mattner.

Carl Förster.

Carl Robert Adolph von Rabenau.

Vorstehende in das Register des unterzeichneten Notars unter No. 397 des Jahres 1864 eingetragene Verhandlung ist einmal als Nachtrag zu dem Notariatsacte No. 332 pro 1864 auszufertigt und die Ausfertigung dem Herrn Bürgermeister Nichtsteig hier selbst extrahirt worden.

Sörlitz, den dritten Juni Eintausend Achthundert vier und sechzig.

(L. S.)

Carl Robert Adolph v. Rabenau, Rechtsanwalt u. Notar.